

Dachnutzungsvertrag

über die Errichtung & den Betrieb einer Photovoltaikanlage

zwischen

– im Folgenden „Verpächter“ genannt –
und

**WZWO GmbH
Ballindamm 3
20095 Hamburg**

– im Folgenden „Nutzungsberechtigter“ genannt –

Präambel

Der Nutzungsberechtigte vereinbart mit dem Verpächter, auf dessen in seinem Eigentum stehenden in § 1 bezeichneten Gebäude, eine Photovoltaikanlage (PVA) auf einer Fläche von rund _____ m² zur Netzeinspeisung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Dem Verpächter ist bekannt, dass die PV-Anlage durch die W&W Projektentwicklung GmbH (Nutzungsberechtigter) errichtet wird und aus Einzelanlagen besteht. Diese Einzelanlagen – zusammengefasst mit einer DC Leistung von rund _____ kWp – werden an einem oder mehreren Investoren veräußert.

Dem Verpächter ist dabei bekannt, dass die PV-Anlagen ganz oder teilweise fremdfinanziert werden und der fremdfinanzierenden Bank/en als Sicherheit dienen sollen.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

WZWO GmbH
Ballindamm 3
20095 Hamburg
Deutschland

Geschäftsführung:
Uwe Wille
HRB 200091
Amtsgericht Hamburg

Telefon: +49 40 60940496
E-Mail: service@wzwo.eu
Web: www.wzwo.eu

§ 1 Vertragsgegenstand / Umfang des Vertrages

Der Verpächter stellt dem Nutzungsberechtigten die Dachfläche des Gebäudes auf dem Grundstück:

1.

Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Grundbuch von: _____
Amtsgericht: _____
Flurstück: _____
Blatt: _____

Dachflächen auf dem/den Gebäude/n gemäß beiliegendem Dachflächenbelegungsplan als Generatorflächen sowie die erforderlichen Flächen für die Installation der elektronischen Anlagen auf bzw. in den Gebäuden zur Errichtung und für den Betrieb der PV-Anlage zur Verfügung. Die genaue Lage der überlassenen Dachflächen, Flächen für Transformatoren, Ableseeinrichtungen, etc. und Plan für technische Flächen/ Nebengebäude, Leitungsführung auf dem Gelände und der Umfang der Nutzungsberechtigung ergeben sich aus dem als *Anlage 1 (PV SOL)* dem Nutzungsvertrag beigelegten Grundriss mit Modulbelegungsplan. Die Ausübung des Rechts ist auf die bezeichneten Flächen beschränkt. Beeinträchtigungen in der bestehenden Nutzung durch Ausübung des Rechts sind durch das Nutzungsentgelt/Dachsanierung vollständig abgegolten. Die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der Anlage erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten.

Der Nutzungsberechtigte ist der alleinige Geschäftspartner für die Erneuerung des Daches inkl. umweltgerechter Entsorgung des bisherigen Daches.

2. Die PV-Anlage (in Form der Aufdachkonstruktion), die verlegten Leitungen, die Schalt- und Messanlagen, die Wechselrichter sowie sämtliche weitere zum Betrieb der Anlage erforderlichen technischen Anlagen und Bauteile bleiben im Eigentum des Nutzungsberechtigten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Nutzungsberechtigte die PV-Anlage nur zeitlich befristet und damit nur zu einem vorübergehenden Zweck i.S. von § 95 Abs. 1 BGB auf dem Grundstück errichtet. Die PV-Anlage wird zu diesem Zweck so installiert, dass sie ohne besonderen Aufwand, insbesondere ohne schädigende Eingriffe in das Dachwerk, wieder entfernt werden kann.
3. Damit verbleibt die PVA mit allen Bestandteilen auch nach dem Willen der Vertragsparteien vom Zeitpunkt der Errichtung für die gesamte Laufzeit des Dachnutzungsvertrages im Alleineigentum des Nutzungsberechtigten und wird damit weder wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder Grundstücks noch Zubehör im Sinne des § 97 BGB. (Die sich auf dem Dach befindlichen Befestigungseinrichtungen der PV-Module gehen ins Eigentum des Verpächters über).
4. Der Verpächter erklärt, in Abstimmung mit seiner Hausbank zur Eingehung dieses Vertrages berechtigt zu sein. Der Nutzungsberechtigte übernimmt die überlassene Dachfläche in unsaniertem Zustand und saniert auf seine Kosten. Statische Berechnungen für die Tragfähigkeit der Dachflächen händigt der Verpächter dem Nutzungsberechtigten aus. Eine Haftung für die Richtigkeit der Berechnungen übernimmt der Verpächter nicht.
5. Der Verpächter wird versuchen, erforderliche bauliche Veränderungen oder bauerhaltende Maßnahmen am Gebäude oder Dachreparaturen, welche Auswirkungen auf den Betrieb der PVA haben, stets zwischen dem 01. Oktober und dem 31. März eines Jahres vorzunehmen; Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug für das Eigentum des Verpächters.
6. Alle baulichen Maßnahmen an den verpachteten Dachflächen während der Vertragszeit, die lediglich vorübergehende (maximale Dauer von vier Monaten) Auswirkungen auf den Betrieb der PVA haben und aufgrund eines Schadens (Sturm, Feuer, Hagel etc.) zum Erhalt des Daches nötig sind, begründen keine Ersatzansprüche des Nutzungsberechtigten.

7. Der Verpächter hat sicherzustellen, dass bauerhaltende Maßnahmen, sowie Modernisierungs- oder Umbaumaßnahmen während der Verpachtung nicht notwendig werden. Sind bauerhaltende Maßnahmen erforderlich, die nicht durch einen Schaden am Dach verursacht sind und nicht vom Betrieb der PVA herrühren, trägt die Kosten für eine Demontage und erneute Montage von Teilen der PV-Anlage sowie einen eventuellen Ertragsausfall der Verpächter.
8. Der Verpächter verpflichtet sich dazu, bauliche Veränderungen, sowie Maßnahmen, die eine Leistungsminderung der Anlage bewirken könnten oder den Ab- und Wiederaufbau der Anlage zur Folge haben könnten, nur mit vorheriger Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorzunehmen. Die Zustimmung darf nicht ungebührlich verweigert werden, wenn die baulichen Veränderungen oder Maßnahmen für den wirtschaftlichen Erhalt der Baumasse oder sonstige wichtigen Gründe des Verpächters dies begründen oder unerlässlich sind. Die Zustimmung des Nutzungsberechtigten ist möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor dem geplanten Baubeginn, einzuholen. Die Durchführung der Maßnahme hat so schnell wie möglich, und möglichst nicht zwischen dem 01.04. und dem 31.10. eines jeden Jahres stattzufinden.
9. Der Verpächter wird mit besten Kräften dafür Sorge tragen, dass im Rahmen der ordnungsgemäßen Gebäudebewirtschaftung keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Verschattung der zur Nutzung überlassenen Dachflächen führen oder anderweitig die Stromproduktion oder Betriebssicherheit der installierten PVA negativ beeinflussen.
10. Bestehende Bepflanzungen, die im Laufe der Zeit zu einem Störfaktor werden, sind zu beschneiden.
11. Der Verpächter gestattet dem Nutzungsberechtigten, soweit technisch möglich, alle zur Errichtung, zum Betrieb und zum Unterhalt der PVA erforderlichen Versorgungsleitungen und Einrichtungen (Leerrohre, Schächte, Telefon- und Stromleitungen) zu nutzen, für die eventuell neu einzurichtenden Kabel und Leitungen trägt der Nutzungsberechtigte die Kosten. Eventuell anfallende, entstehende Kosten für Einrichtungen, die ausschließlich zum Betrieb der Anlage genutzt werden, gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Sie werden von diesem unmittelbar mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abgerechnet. Der Nutzungsberechtigte wird sicherstellen, dass der reguläre Betrieb des Telefonnetzes bzw. des Internets sowie sonstige Versorgung des Betriebes des Verpächters hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
12. Außerdem gestattet der Verpächter dem Nutzungsberechtigten und von ihm beauftragten Firmen oder Mitarbeitern, sein Grundstück und die für den Betrieb der PVA zur Verfügung gestellten Flächen nach vorheriger terminlicher Abstimmung zur Errichtung, Abbau, Wartung oder Instandhaltung zu betreten.

§ 2 Inkrafttreten, Nutzungsdauer, Nutzungsentgelt, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Das in § 1 bezeichnete Grundstück wird mit Baubeginn zur Verfügung gestellt. Dies ist voraussichtlich: _____
2. Der Vertrag wird zunächst auf eine Zeit von 22 Jahren geschlossen. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf zweimalige Verlängerung dieses Vertrages um jeweils 6 Jahre. Für die Verlängerung (Optionsphasen) der Pachtzeit erhält der Verpächter 10 % / 20 % 2 Option aus dem Verkauf der erzeugten Strommenge als jährliche Pacht. Ein Nachweis der jährlichen Vergütung stellt der Nutzungsberechtigte dem Verpächter zur Verfügung. Als Beginn der Vertragslaufzeit wird der Baubeginn der PVA festgelegt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Verpächter den Zeitpunkt des Baubeginns mitzuteilen.
3. Der Nutzungsberechtigte kann den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende der Laufzeit, erstmals zum Ablauf des 22. Vertragsjahres, danach mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende der jeweils folgenden Optionsphase kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt der Nutzungsberechtigte den Nutzungsvertrag nicht, verlängert sich dieser stillschweigend um die Dauer der jeweiligen Optionsphasen, insgesamt mithin um maximal weitere 12 Jahre.

4. Der Verpächter kann diesen Vertrag kündigen, wenn nach Unterzeichnung des Vertrages mit dem Bauvorhaben nicht innerhalb von 24 Monaten begonnen wurde.
5. Das Recht beider Vertragsparteien, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.
Eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen ist nicht möglich.
6. Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, für die ihm in diesem Vertrag eingeräumten Rechten, zur Sanierung der Dachflächen gemäß beiliegender Leistungsbeschreibung (siehe Anlage 2), wenn keine der anderen beiden Optionen unter §2 Abs. 7 gewählt worden sind.
7. Falls keine Dachsanierung erfolgt und vereinbart wird, verpflichtet sich die Nutzungsberechtigte, für die ihr in diesem Vertrag eingeräumten Rechten, zu Zahlung eines Nutzungsentgeltes in Form einer der unten genannten Optionen inkl. aller notwendigen Nebenkosten für die Nutzung der ersten 22 Jahre.
- ☐ Einmalzahlung in Höhe von EUR _____ pro m² verbauter PV Anlage
- ☐ Eigene PVA Anlage in einer Größe von _____ kWp
- ☐ Sonstige Vergütung:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Verpächter

Unterschrift Nutzungsberechtigter

§ 3 Installation und Unterhaltung der Anlage

Der Nutzungsberechtigte ist zur Schonung des Eigentums und der Wahrung der Interessen des Verpächters verpflichtet. Im Gegenzug verpflichtet sich der Verpächter zur Schonung des Eigentums des Nutzungsberechtigten an den elektrotechnischen Anlagen unter Wahrung dessen Interessen an deren Betrieb. Außer bei Gefahr im Verzug ist der unmittelbare Zugriff auf die technischen Anlagen (Module, Wechselrichter, Kabel, Messeinrichtungen, etc.) ausschließlich dem Betreiber oder von ihm Beauftragten gestattet.

1. Verpächter und Nutzungsberechtigter stimmen sich vor Baubeginn über die Errichtung der technischen und baulichen Anlagen und über die Lage der Versorgungsleitungen ab. Darüber wird ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt und diesem Vertrag beigelegt. Der Beginn der Montagearbeiten muss dem Verpächter bekannt gegeben werden.
2. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die technischen und baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten.
3. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, etwa erforderliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der PVA auf eigenen Kosten einzuholen. Ferner stellt der Nutzungsberechtigte sicher, dass sämtliche bautechnischen und elektrischen Arbeiten, auch Wartungs- und Reparaturarbeiten, durch Fachfirmen ausgeführt werden.
4. Zur Errichtung der PVA und der Verbindungseinrichtungen, zu deren Wartung und Reparatur ist der Nutzungsberechtigte oder durch ihn beauftragte dritte Personen nach vorheriger Absprache berechtigt, den Grundbesitz des Verpächters und die genutzten Flächen zu befahren und zu begehen.
5. Der Verpächter verpflichtet sich, alle Personen, die in seinem Auftrag oder mit seiner Genehmigung das Dach betreten, über die vorhandene PVA zu unterrichten und darauf hinzuweisen, jede Beeinträchtigung zu vermeiden. Für Schäden, die durch das Betreten des Daches bzw. durch die Vornahme von Arbeiten auf der Dachfläche entstehen, die mit der PVA nicht im Zusammenhang stehen, hat der Verpächter unabhängig von eigenen Ersatzansprüchen gegenüber den Dritten aufzukommen.
6. Dem Nutzungsberechtigten oder den von ihm beauftragten Dritten wird nach vorheriger Absprache für die Dauer des Nutzungsvertrages ein Zugangsrecht eingeräumt, um den Betrieb und die Sicherheit der Anlagen zu gewährleisten.
7. Die Wartung und die Unterhaltung der Anlage erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf dessen Veranlassung und auf dessen Kosten. Auch zu diesem Zweck wird ihm in Abstimmung mit dem Verpächter ein Begehungsrecht eingeräumt. Bei der Installation, Wartung, Unterhaltung und Begehung hat der Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass der ordentliche Betrieb des Verpächters nicht gestört und der Zustand sowie die Funktionsfähigkeit der Dachflächen nicht beeinträchtigt werden.
8. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet Veränderungen und Schäden an der Pachtfläche, an und im Gebäude sowie auf dem Grundstück zu beseitigen, wenn sie von ihm oder von ihm Beauftragte schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) verursacht wurden. Er wird die dadurch notwendigen Reparaturen unverzüglich (Es gilt der Standard der VOB) durchführen oder eine geeignete Firma mit der Durchführung beauftragen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 4a Haftung des Nutzungsberechtigten, Versicherung

Der Nutzungsberechtigte stellt den Verpächter von allen Ansprüchen Dritter aus der Errichtung, dem Betrieb und dem Unterhalt sowie dem Abbau und Abtransport der PVA frei; gleiches gilt für alle Ansprüche Dritter aus und im Zusammenhang mit der Entsorgung des bisherigen Daches und dessen Sanierung. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, auf seine Kosten zum Schutz des Eigentums des Verpächters zu Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten für die Gebäude, Dächer, Maschinen, sonstige Technik usw. eine angemessene Haftpflichtversicherung bezogen auf das Eigentum des Verpächters in Höhe von mindestens 5 Millionen € abzuschließen. Der Nutzungsberechtigte wird entsprechenden Nachweis erbringen.

Der Nutzungsberechtigte ist dem Verpächter zum Ersatz von sämtlichen Schäden verpflichtet, die diesem im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen.

§ 4b Haftung des Verpächters, Versicherung

Der Verpächter übernimmt keine Gewähr für Größe, Beschaffenheit und die rechtliche und tatsächliche Eignung des Vertragsgegenstandes einschließlich Baugrundeigenschaft und Erschließung. Der Verpächter erklärt, dass ihm von versteckten Mängeln nichts bekannt ist. Der Verpächter wird seinen bisherigen Gebäudeversicherungsschutz aufrechterhalten.

§ 5 Beendigung des Nutzungsvertrages

1. Der Nutzungsberechtigte hat die Pflicht zum Rückbau und Entsorgung der PVA auf seine Kosten sofern der Verpächter nach Ablauf der Vertragslaufzeit oder rechtswirksamen Kündigung dies fordert. Der Nutzungsberechtigte hat in diesem Zusammenhang dafür Sorge zu tragen, dass bei dem geschuldeten Rückbau der PVA die Dichtheit und Funktionalität der Dachflächen keinen Schaden nehmen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Abbaupflichtung nicht nach, kann der Verpächter ohne weitere Mahnung und Fristsetzung eine Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
2. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, bei Beendigung des Nutzungsvertrages die Löschung der Dienstbarkeit(en) zu veranlassen. Die Parteien werden bereits bei Bestellung der Dienstbarkeiten Vollmachten zugunsten des Verpächters bzw. dessen Rechtsnachfolgers für die Löschung der Dienstbarkeiten bei Beendigung des Nutzungsvertrages vereinbaren.

§ 6 Grundbucheintragung

1. Zur Absicherung der auf Grund dieses Nutzungsvertrages eingeräumten Nutzungsrechte werden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch in Abteilung II eingetragen. Für bereits eingetragene Rechte Dritter in Abteilung III des Grundbuchs ist ein Rangrücktritt zugunsten der aus diesem Nutzungsvertrag Berechtigten zu vereinbaren. Zu diesem Zweck hat der Verpächter die Zustimmung der in Abteilung III des GB eingetragenen Begünstigten einzuholen. Die Sicherung hat so zu erfolgen, dass der/die Nutzungsberechtigte die Ausübung der Dienstbarkeit(en) (einem) Dritten gestatten kann. Für die Sicherung der zukünftig dem/den jeweiligen Dritten einzuräumenden Dienstbarkeiten ist/sind eine Vormerkung/en auf die Bestellung der künftigen Dienstbarkeiten ins Grundbuch einzutragen. Die Dienstbarkeiten sind so zu gestalten und in das Grundbuch einzutragen, dass sie den Ansprüchen der Nutzungsberechtigten sowie fremdfinanzierender Banken bzw. Investoren genügt.
2. Für den Fall, dass ein Dritter als Nutzungsberechtigter in den Nutzungsvertrag eintritt, ist der Verpächter verpflichtet, die gleiche Dienstbarkeit diesem gegenüber zu bestellen. Zur Sicherung dieser Rechte bewilligt und beantragt der Verpächter die Eintragung einer Vormerkung auf Bestellung der Dienstbarkeit.
3. Der Antrag auf Eintragung einer Dienstbarkeit (und der Vormerkung) durch den Verpächter hat unverzüglich nach Aufforderung durch die Nutzungsberechtigten und/oder der beteiligten Banken/Finanzierungsinstitute, die den Fremdfinanzierungsanteil sicherstellen, zu erfolgen.
4. Die Nutzungsberechtigte trägt alle Kosten, die mit den Grundbucheintragungen, Änderungen- und Löschungen verbunden sind. Der Verpächter sichert zu, alle erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen in der gehörigen Form abzugeben.

§ 7 Rechtsnachfolge / Sicherungsübereignung

1. Beide Vertragsparteien haben das Recht, ihre Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten sowie ihre Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag ist dem Verpächter schriftlich mitzuteilen. Der Verpächter willigt in den Eintritt eines oder mehrerer Dritten/r als Nutzungsberechtigte/n in diesen Vertrag *als Ganzes* unwiderruflich ein.
2. Der Verpächter verpflichtet sich für den Fall, dass er das Grundstück veräußert oder anderweitig das Grundstückseigentum auf Dritte überträgt, in dem notariellen Kaufvertrag bzw. Urkunde die bestehenden Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsüberlassungsvertrag dem Rechtsnachfolger aufzuerlegen.
3. Gleichzeitig hat er den Nutzungsberechtigten sowie die fremdfinanzierende Bank unverzüglich von der Veräußerung / Übertragung zu unterrichten und eine Ausfertigung beizufügen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt der Verpächter hiermit ausdrücklich die Haftung für hieraus entstehende Schäden sowohl dem jeweiligen Nutzungsberechtigten als auch den möglichen Sicherungseigentümern gegenüber. Eine Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
4. Für den Fall, dass die Verwertung des auf dem Vertragsgrundstück befindlichen Sicherungsgutes erforderlich werden sollte oder aus anderen Gründen eine dritte Person an die Stelle des/eines Nutzungsberechtigten tritt, willigt der Verpächter in den Eintritt des Dritten, insbesondere der finanzierenden Bank selbst, als neuen Nutzer mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Nutzungsvertrag bereits jetzt unwiderruflich ein.

5. Der Verpächter verzichtet in den ersten 22 Jahren auf das ihm nach §§ 581 Abs. 2, 559ff BGB zustehende Vermietepfandrecht an der PV-Anlage (nebst Zubehör) sobald die Dachsanierung abgeschlossen und vom Verpächter schriftlich nach VOB abgenommen ist.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in solchen Fällen eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt auch für den Fall von Regelungslücken.

§ 9 sonstige Bestimmungen

Andere als die aufgeführten Vereinbarungen, insbesondere mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Der Nutzungsberechtigte trägt die Kosten dieser Vereinbarung. Dies betrifft insbesondere die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeiten und der Vormerkungen wie auch der Löschung von Dienstbarkeiten und Vormerkungen.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verpächters zuständige Gericht, sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand gegeben ist.

Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Verpächter

Unterschrift Nutzungsberechtigter

Anlage 1 – PV SOL

Anlage 2 – Leistungsverzeichnis zur Dachsanierung:

1. Entfernen der alten Dacheindeckung und Fachgerechte Entsorgung
2. Eindecken mit Trapezblech - Dicke 0,7 Stahl - S550GD-Festigkeitsstufe S550
3. Mit Korrosionsschutz nach DIN EN 10346/DIN EN 1090-4
4. Antikondensbeschichtung nach Dripstop 110
5. Anbringen von vorhandenen Dachrinnen mit entsprechenden Fallrohren – falls die alten Dachrinnen nicht mehr verwendet werden, übernehmen wir die Kosten für neue Verzinkte-Dachrinnen und Fallrohre
6. Alle Notwendigen Nachweise für Asbest belastete Dachplatten
7. Prüfung der Statik durch externen Statiker

Optionale Zusatzarbeiten:

- ☐ Kunde wünscht das Trapezblech in Farbe zu einem Aufpreis von EUR _____ pro m²
- ☐ Kunde wünscht Sandwich Profile als Dacheindeckung zu einem Aufpreis von EUR _____ pro m²

Die Kosten für die zusätzlichen Optionen sind vor Baubeginn nach Rechnungseingang zu begleichen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Verpächter

Unterschrift Nutzungsberechtigter

Anlage 3 – Lageplan

Anlage 4 – Standortbild

WZWO GmbH
Ballindamm 3
20095 Hamburg
Deutschland

Geschäftsführung:
Uwe Wille
HRB 200091
Amtsgericht Hamburg

Telefon: +49 40 60940496
E-Mail: service@wzwo.eu
Web: www.wzwo.eu